

# **1. Beschluss über die Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Fontanestadt Neuruppin hier: Aufnahme von Entschädigungssätzen für Einsatzkräfte (einsatz- und standortbezogene Aufwandsentschädigung) Drucksache-Nr.: 2002/32 4. Ergänzung**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Fontanestadt Neuruppin.

## **1.1 Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Fontanestadt Neuruppin**

Aufgrund des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I, S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 2006 (GVBl. I S. 74, 86), und des § 27 Abs. 4 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 197) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 25. Juni 2007 folgende **Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Fontanestadt Neuruppin** (Aufwandsentschädigungssatzung Feuerwehr) beschlossen:

### **§ 1**

#### **Grundsatz**

Den nachfolgend in dieser Satzung benannten ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Fontanestadt Neuruppin (Führungs- und Einsatzkräfte) wird für ihre ehrenamtliche Tätigkeit entsprechend ihrer Funktion, je Einsatzteilnahme und für die Erreichbarkeit über eine Hausalarmanlage **sowie für alle anderen Führungs-, und Einsatzkräften außerhalb des Hausalarmsystems und in den Ortsteilen** eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe dieser Satzung gewährt.

### **§ 2**

#### **Aufwandsentschädigung für Funktionsträger**

- (1) Die monatliche Aufwandsentschädigung für die Mitglieder der Wehrführung entsprechend ihrer wahrgenommenen Funktion beträgt:
- a) Wehrführer (Stadtbrandmeister) **200,- €**
  - b) je Stellvertreter des Wehrführers **150,- €**
  - c) Zugführer Alters- und Ehrenabteilung **80,- €**
  - d) Stadtjugendwart **80,- €**
  - e) **stellv. Stadtjugendwart 60,-€**
- (2) Die monatliche Aufwandsentschädigung für die Zugführer und deren Stellvertreter beträgt:
- a) Zugführer **110,- €**
  - b) stellvertretender Zugführer **100,- €**

## Blatt- 2-

- (3) Die monatliche Aufwandsentschädigung für die Ortswehrführer und deren Stellvertreter beträgt:
- a) Ortswehrführer/ Einheitsführer 70,- €
  - b) stellvertretender Ortswehrführer/Einheitsführer 40,- €
- (4) Die monatliche Aufwandsentschädigung für die Jugendwarte der Jugendgruppen beträgt:
- a) Jugendwarte aller Jugendgruppen 60,- €
  - b) stellv. Jugendwart 30,- €

## § 3

### Einsatzbezogene Aufwandsentschädigung

- (1) Die Einsatzkräfte erhalten für die aktive Teilnahme am Einsatz eine Aufwandsentschädigung. Auch im Fall einer nicht notwendigen Einsatzteilnahme bei gleichzeitiger Bereitschaft am Ausrückeort erhalten sie eine Aufwandsentschädigung (Reserveeinsatzkraft). Dies gilt auch für Kameraden anderer Ämter, welche in den Feuerwehreinheiten der Fontanestadt an der Ausbildung und an Einsätzen teilnehmen.
- (2) Die Aufwandsentschädigung beträgt 10,00 € je Einsatz bei aktiver Einsatzteilnahme. Diese Aufwandsentschädigung wird nur gewährt, wenn die Einsatzkraft
- a. innerhalb von 15 Minuten nach Alarmierung am Ausrückeort eingetroffen ist,
  - b. aktiv am Einsatzgeschehen teilnimmt,
  - c. die für den Einsatz notwendige Qualifikation (mindestens Truppmann/-frau Teil A) aufweist und
  - d. im Vorjahr die nach der Feuerwehrdienstvorschrift 2,Punkt 1.10 vorgeschriebenen 40 Ausbildungsstunden je Ausbildungsjahr absolviert hat.  
( Auszug aus der FwDV 2 Punkt 1.10 „Jeder Feuerwehrangehörige soll nach Abschluss der Truppmannausbildung jährlich mindestens an 40 Stunden Fortbildung am Standort teilnehmen.“) Als Standort werden die jeweiligen Feuerwehreinheiten innerhalb der Fontanestad Neuruppin bezeichnet.  
Weitere Anerkennung von abgeleistete Dienststunden, sind die Teilnahme als Auszubildender an externen Ausbildungsstandorten mit Abordnung durch die Wehrführung. ( im Land Brandenburg sowie anderen Einrichtungen in Deutschland)  
Die 40 Stunden sind als Zeitstunden ( 60 min ) mit Beschluss dieser Satzung als Mindestanforderung festgelegt.
  - e. Kameraden, welche im Vorjahr keine 40 Dienststunden erreicht haben, können bei deutlich erkennbarer Dienstbeteiligung im darauffolgenden Quartal die Aufwandsentschädigung gezahlt werden.
- (3) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 Satz 1 wird ebenso derjenigen Einsatzkraft gewährt, die zwar am Ausrückeort erscheint, aber nicht ausrückt, wenn die Voraussetzungen des Abs. 2 a, c ,d und e erfüllt sind.  
In diesem Fall hat die Einsatzkraft, bis zur Entscheidung des Einsatzleiters zur Einsatzteilnahme oder Nichtteilnahme am Ausrückeort zu verbleiben.

- (4) Die Ortswehrführer bzw. der Stadtbrandmeister haben die, für die Gewährung dieser Aufwandsentschädigung notwendigen Voraussetzungen für jede Einsatzkraft sowie deren Einsatzbeteiligung (Anzahl und Art des Einsatzes) festzustellen und dem Träger des Brandschutzes jeweils zum 5. eines Monats, für den zurückliegenden Monat, in Form einer Liste vorzulegen.
- (5) Die Aufwandsentschädigung wird nicht an die hauptamtlichen Feuerwehrkräfte für Einsätze, die während ihrer Dienstzeit (Tagesdienst: 6.00- 18.00 Uhr) beginnen, gezahlt.

#### **§ 4**

#### **Standortbezogene Aufwandsentschädigung**

- (1) Einsatzkräfte, die über eine Hausalarmanlage durch die Leitstelle der Hauptwache alarmiert werden, erhalten pauschal eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 120,- €.
- (2) Diese Aufwandsentschädigung wird nur gewährt, wenn die Voraussetzungen nach § 3 Abs. 2 Satz 2 dieser Satzung vorliegen und diese Einsatzkräfte in ein diensthabendes System, welches von der Wehr und Zugführung zu erarbeiten und zu überwachen ist, eingebunden sind. Durch dieses diensthabende System ist zu gewährleisten, dass für die Zeiten außerhalb der Tagalarmbereitschaft (Montag bis Freitag 6.00 Uhr bis 18.00 Uhr ) und an Feiertagen mindestens eine einsatzfähige Staffelbesetzung vorgehalten wird.
- (3) Einsatzkräfte, die in einem Radius von 300 m zur Hauptwache (Hausalarmsystem) wohnen, erhalten ebenfalls nach § 4 Abs. (1 ) und (2) die pauschal angesetzte monatlichen Aufwandsentschädigung von 120,-€, wenn sie nach Abs. (2) in das Diensthabende System integriert werden können und nach Abs. (1) von der Leitstelle der Hauptwache alarmiert werden können.

#### **§ 5**

#### **Pauschale Aufwandsentschädigung**

- (1) **Einsatzkräfte** außerhalb der Hauptwache ( Hausalarmsystem) sowie in den Ortsteilen erhalten eine pauschale monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **20,-Euro pro Monat**
- (2) **Eingesetzte Gruppen,-und Zugführer** außerhalb der Hauptwache ( Hausalarmsystem) sowie eingesetzte Gruppen,-und Zugführer in den Ortsteilen, welche mit der Aus,-und Weiterbildung in den Feuerwehreinheiten betraut sind, erhalten eine pauschale Aufwandsentschädigung von **30,-Euro pro Monat**.
- (3) Diese Aufwandsentschädigung wird nur gewährt, wenn die Voraussetzungen nach § 3 Abs. 2 dieser Satzung vorliegen.

## Blatt -4-

### § 6

#### Auszahlung, Zusammentreffen mehrerer Funktionen

- (1) Die Entschädigung nach § 2 wird halbjährlich für den jeweils zurückliegenden Zeitraum als Pauschalbetrag auf die entsprechenden Konten der Führungskräfte überwiesen.
- (2) Die Entschädigung nach §§ 3, 4 und 5 wird monatlich berechnet und im folgenden Monat auf die Konten der Einsatzkräfte überwiesen.
- (3) Nimmt ein Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr der Fontanestadt Neuruppin mehrere Funktionen nach § 2 und 5 Abs.(2) wahr, die mit einer Entschädigung verbunden sind, so erhält er nur die jeweils Höchste.

### § 7

#### Wegfall der Aufwandsentschädigung

- (1) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung nach § 2 entfällt, wenn eine Führungskraft ununterbrochen länger als 3 Monate ihre Funktion nicht pflichtgemäß ausübt oder ausüben kann. Der Erholungsurlaub bleibt außer Betracht.
- (2) Auf Vorschlag einer jeweils vorgesetzten Führungskraft kann einer Führungskraft aus wichtigen Gründen (z.B. Nichterfüllung der Aufgaben, säumige Dienst-durchführung etc.) die Zahlung der Aufwandsentschädigung nach § 2 durch die Fontanestadt Neuruppin gekürzt oder versagt werden.
- (3) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung nach § 2 entfällt, wenn eine Führungskraft von seiner Funktion zurücktritt oder von ihr entbunden wird.
- (4) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung nach § 4 Abs. 1.u.3 entfällt, wenn der Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr nicht **am diensthabende System teil-genommen hat**.

### § 8

#### Umfang der Entschädigung

- (1) Mit der Entschädigung werden alle mit der Wahrnehmung des Ehrenamtes verbundenen persönlichen Aufwendungen und notwendigen Ausgaben (z.B. Telefon- und Postkosten, Fahrten und Reisen innerhalb des Zuständigkeitsbereiches der Freiwilligen Feuerwehr der Fontanestadt Neuruppin etc.) abgegolten.
- (2) Fahrkosten anlässlich genehmigter Dienstreisen außerhalb des Zuständigkeitsbereichs der Freiwilligen Feuerwehr der Fontanestadt Neuruppin, sind nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes zu erstatten, sofern nicht von anderen Behörden die Kosten erstattet werden.

**§ 9**  
**Schlussbestimmungen**

- (1) Diese Satzung über Gewährung von Aufwandsentschädigungen für ehrenamtlich Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Fontanestadt Neuruppin tritt zum **01. Januar 2015** in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr der Fontanestadt Neuruppin (Aufwandsentschädigung Feuerwehr) vom **12. Juli 2007** (veröffentlicht im Amtsblatt für die Fontanestadt Neuruppin vom 18. Juli 2007) außer Kraft.

Fontanestadt Neuruppin, den .....

Golde

Bürgermeister